

SATZUNG

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Kreis Heinsberg e.V.**



Entwurf vom 24.01.2010
In der Beschlussfassung vom 02.05.2010

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Kreis Heinsberg e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Tätigkeitszentren

§ 4 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 5 – Aufnahme

§ 6 – Ausübung der Rechte

§ 7 – Stimmrecht

§ 8 – Beitrag

§ 9 – Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 11 – Gliederung des Bezirks

§ 12 – Ortsgruppen

V. Jugend

§ 13 – DLRG-Jugend

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 14 – Zuständigkeit

§ 15 – Zusammensetzung

§ 16 – Stimm- und Rederecht

§ 17 – Zusammentreten

- § 18 – Einberufung
- § 19 – Anträge

2. Bezirksrat

- § 20 – Zuständigkeit
- § 21 – Zusammensetzung
- § 22 – Stimm- und Rederecht
- § 23 – Zusammentreten
- § 24 – Einberufung
- § 25 – Anträge

3. Bezirksvorstand

- § 26 – Aufgaben
- § 27 – Zusammensetzung
- § 28 – Vertretungsbefugnis
- § 29 – Amtszeit
- § 30 – Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
- § 31 – Beauftragte

4. Schieds- und Ehrengericht

- § 32 – Einrichtung
- § 33 – Aufgaben und Verfahren
- § 34 – Bildung von Ausschüssen

VII. Allgemeine Bestimmungen

- § 35 – Geschäftsjahr
- § 36 – Einladungen
- § 37 – Anträge
- § 38 – Beschlussfähigkeit
- § 39 – Abstimmungen und Wahlen
- § 40 – Protokoll
- § 41 – Haupt- und Wahlamt

VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen

- § 42 – Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen
- § 43 – Kontrollrechte
- § 44 – Eingriffsrechte
- § 45 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 46 – Pflichten der Gliederungen
- § 47 – Interner Geschäftsverkehr

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 48

X. Veröffentlichungsorgan

§ 49

XI. Schlussbestimmungen

§ 50 – Satzungsänderungen

§ 51 – Auflösung des Bezirkes

§ 52 – Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Kreis Heinsberg e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Bezirk Kreis Heinsberg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V.. Er nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Kreis Heinsberg e.V..

(2) Vereinssitz ist Heinsberg.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- 2.

3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
4. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
6. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Tätigkeitszentren

¹ Der Bezirk Kreis Heinsberg e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Der Bezirk Kreis Heinsberg e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹ Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³ Der Bezirk darf niemandem Kosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹ Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. ² Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

(1) ¹ Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V. und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 48) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbands Nordrhein e.V. und der DLRG.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine der dem Bezirk angehörigen Ortsgruppen (= örtliche Gliederung).

§ 6 Ausübung der Rechte

(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer örtlichen Gliederung aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 7 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Beitrag

(1) ¹ Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile des Bezirks und der übergeordneten Gliederungen. ³ Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 9

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹ Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹ Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ² Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³ Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

IV. Struktur

§ 11

Gliederung des Bezirks

(1) ¹ Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen.

(2) ¹ Die Grenzen der Ortsgruppen stimmen mit den örtlichen Verwaltungsgrenzen innerhalb des Bezirkes überein. ² Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandsrates möglich.

(3) ¹ Der Name einer Ortsgruppe setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“, der Bezeichnung „Ortsgruppe“ als Gliederungsebene und der Bezeichnung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. ² Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.

§ 12

Ortsgruppen

(1) ¹ Die Ortsgruppen können mit Zustimmung des Bezirksvorstands und des Landesverbandsvorstands eigene Rechtsfähigkeit aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister

erlangen. ² Wird die Zustimmung seitens des Bezirksvorstands verweigert, kann die Ortsgruppe den Bezirksrat anrufen.

(2) ¹ Die Satzungen der Ortsgruppen müssen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen des Bezirks, des Landesverbands und der DLRG in Einklang stehen. ² Sie bedürfen einschließlich späterer Satzungsänderungen der Zustimmung des Bezirksvorstands und des Landesverbandsvorstands.

V. Jugend

§ 13 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) ¹ Die Bildung von Jugendgruppen in den Ortsgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. ² Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Bezirks.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung von Bezirkstagung oder Bezirksrat sowie des Landesverbandesjugendvorstands bedarf.

(5) ¹ In den Jugendvorständen sind die Vorstände durch zwei ihrer Mitglieder vertreten. ² In den Vorständen werden die Jugendvorstände nach §§ 26 Absatz 1 Nummer 11 vertreten.

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 14

Zuständigkeit

(1) ¹ Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. ³ Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

§ 15

Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den

1. Delegierten der Ortsgruppen,
2. Ortsgruppenleitern oder jeweils einem anderen Mitglied der Ortsgruppenvorstände,
3. Mitgliedern des Bezirksvorstands.

(2) ¹ Die Ortsgruppen entsenden je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. ² Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung. ³ Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.

(3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der letzten vor der Bezirkstagung liegenden Ortsgruppentagung enthalten sein, das spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorgelegt werden muss.

(4) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands mit der Verhandlungsführung beauftragen.

§ 16 Stimm- und Rederecht

(1) ¹ Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Ortsgruppenleiter beziehungsweise die anstelle der Ortsgruppenleiter entsandten Vorstandsmitglieder derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstands.

² Verpflichtungen in diesem Sinne sind:

1. fristgerechte Abgabe
 - a) des Statistischen Jahresberichts,
 - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
 - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk,
3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.

(2) ¹ Ist eine Ortsgruppe ihren vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstands und Anhörung der betroffenen Ortsgruppe auf deren Antrag die Bezirkstagung. ² Es findet keine Debatte statt.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 17 Zusammentreten

¹ Die Bezirkstagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrats oder des Vorstands. ² Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Bezirkstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bezirksrats.

§ 18 Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und die Ehrenvorsitzenden einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 19 Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung,
2. der Bezirksrat,
3. der Bezirksvorstand,
4. der Bezirksjugendvorstand,
5. die Ortsgruppenvorstände.

2. Bezirksrat

§ 20 Zuständigkeit

(1) ¹ Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte. ² Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind (§ 14 Absatz 1), sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(2) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, ist der Bezirksrat außerdem zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, sofern nicht die Bezirkstagung noch vor der Landesverbandstagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
8. Festlegung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten,
9. Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge,
10. Zustimmung zur Bezirksjugendordnung.

§ 21 Zusammensetzung

(1) Den Bezirksrat bilden

1. je zwei Mitglieder der Vorstände aller dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen,
2. die Mitglieder des Bezirksvorstands
3. die Stellvertreter der Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 27 Absatz 3

(2) Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder einer seiner vorhandenen Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 22 Stimm- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind die in § 21 unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Bezirksrats, die Vertreter einer Ortsgruppe jedoch nur, wenn ihre Ortsgruppe die ihr obliegenden, in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ist eine Ortsgruppe den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so ist § 16 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Im Bezirksrat haben außer dessen Mitgliedern nach § 21 Absatz 1 der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 23 Zusammentreten

Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, jeweils mindestens einmal, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

§ 24 Einberufung

Zur Versammlung des Bezirksrats muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und die Ehrenvorsitzenden einladen.

§ 25 Anträge

(1) Anträge an den Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats,
2. der Bezirksvorstand,
3. der Bezirksjugendvorstand,
4. die Ortsgruppenvorstände.

3. Bezirksvorstand

§ 26 Aufgaben

¹ Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrats sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

§ 27 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

- 1.
2. Bezirksleiter,
3. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
4. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
5. Schatzmeister,
6. Leiter Ausbildung,
7. Leiter Einsatz,
8. Vorsitzender des Bezirksjugendvorstands oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstands.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Bezirksarzt,
2. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
3. Justiziar,
4. bis zu 2 Beisitzer.

(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(4) ¹ Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ² Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 28 Vertretungsbefugnis

¹ Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und jeder vorhandene stellvertretende Bezirksleiter. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiter vertretungsberechtigt sind.

§ 29 Amtszeit

¹ Die in § 27 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 27 Absatz 3 werden für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

§ 30 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 31 Beauftragte

¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Bezirksvorstands.

4. Schieds- und Ehrengericht

§ 32 Einsetzung

(1) ¹ Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Nordrhein e.V..

§ 33 Aufgaben und Verfahren

¹ Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

VII. Ausschüsse

§ 34
Bildung von Ausschüssen

¹ Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ² Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 35
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 36
Einladungen

(1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. ³ Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 37
Anträge

(1) ¹ Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. ² Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. ³ Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹ Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. ² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Ein-

ladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 38 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹ Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. ³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹ Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ² Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹ Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³ Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstands berufen werden.

(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶ Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 40 Protokoll

(1) ¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. ² Sie muss den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung zu Ladenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden. ³ Bei Protokollen über Vorstandssitzungen oder Sitzungen von Gremien beträgt die Frist einen Monat.

(2) ¹ Das Protokoll einer Bezirkstagung oder eines Bezirksrates gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich durch ein Mitglied des Organs oder eine zur Versammlung zu ladende andere Person Einspruch erhoben worden ist. ² Über den Einspruch entscheidet die nächste Versammlung des Organs, bei Bezirkstagungen der nächste Bezirksrat.

§ 41

Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk – Ortsgruppen

§ 42

Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

¹ Die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein e.V. der DLRG und der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordneter Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. ² Die Satzung des Bezirks bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

§ 43

Kontrollrechte

(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. ³ Gegenüber Ortsgruppen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksvorstand.

(2) Der Bezirksvorstand hat die gleichen Rechte gegenüber den Ortsgruppen.

§ 44

Eingriffsrechte

(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk oder einer der bezirksangehörigen Ortsgruppen alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die betreffende Gliederung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

(3) Gegenüber Ortsgruppen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk getroffen.

§ 45

Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹ Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand, zu allen Ortsgruppentagungen der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ² Von allen Bezirkstagungen und von allen Versammlungen des Bezirksrats wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Landesverbands Nordrhein sowie dessen gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Bezirks und der bezirksangehörigen Ortsgruppen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 46

Pflichten der Gliederungen

(1) ¹ Der Bezirk und seine Ortsgruppen sind verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten. ² Durch den Bezirk gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. ³ Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem Bezirk erfolgen.

(2) ¹ Einer Ortsgruppe, die aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herangezogen wird, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. ² Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³ Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹ Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

² Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹ Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat, gegenüber den Ortsgruppen durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. ² Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 47

Interner Geschäftsverkehr

¹ Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 48

- (1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Ehrenmitgliedschaften können der Bezirk mit Zustimmung des Landesverbandsvorstands, Ortsgruppen mit Zustimmung des Bezirksvorstands verleihen.
- (5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 49

¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 50

Satzungsänderungen

- (1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbands.
- (2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder der Bezirkstagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 51

Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 52

Inkrafttreten der Satzung

¹ Diese Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung am 02.05.2010 beschlossen. ² Sie wurde am 06.02.2011 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 26.04.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Registernummer 5044 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.